

Mustervertrag zur Ausführung des PSA-Beschlusses

**Vereinbarung über einen einmaligen Ausgleich
für Corona-bedingten Mehrbedarf für Leistungen der
Eingliederungshilfe**

zwischen dem

Träger der Eingliederungshilfe bei der für Soziales zuständigen Senatsverwaltung
Oranienstraße 106
10969 Berlin

(nachfolgend: der Träger der Eingliederungshilfe)

und dem Träger

**Fehler! Unbekannter Name für Dokument-Eigenschaft.
Fehler! Unbekannter Name für Dokument-Eigenschaft.
Fehler! Unbekannter Name für Dokument-Eigenschaft. Fehler! Unbekannter Name für Dokument-
Eigenschaft.**

für die Angebote

Fehler! Unbekannter Name für Dokument-Eigenschaft.

(nachfolgend: der Leistungserbringer)

§ 1 Grundlage

Grundlage dieser Vereinbarung ist Beschluss Nr. 5/2021 der Berliner Vertragskommission 131 (KO 131).

§ 2 Pflichten

Der Träger der Eingliederungshilfe verpflichtet sich zu der Zahlung eines einmaligen Ausgleichs für Corona-bedingte Mehraufwendungen für Persönliche Schutzausrüstung (PSA), die zwischen dem 1.4.2020 und 31.12.2020 aufgrund infektionshygienischer Schutzmaßnahmen im Zuge der Corona-Pandemie entstanden sind.

§ 3 Höhe des Ausgleichs

Die Höhe der Ausgleichszahlung beträgt: XXXXX Euro

Die der Ausgleichszahlung zugrundeliegende Berechnung ergibt sich aus der Anlage 1.

§ 4 Auszahlung

Die Auszahlung erfolgt einmalig.

Hiermit sind sämtliche Ansprüche auf Vergütung Corona-bedingten Mehraufwandes im Jahr 2020 abgegolten.

§ 5 Erklärungen

Der Leistungserbringer erklärt entsprechend des Beschlusses 5/2021, dass

- die Mehraufwendungen für Persönliche Schutzausrüstung durch Maßnahmen zur Eindämmung der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 bedingt sind,
- diese Mehraufwendungen nicht bereits anderweitig (z.B. durch staatliche Maßnahmen, Zuschüsse, Entschädigungsleistungen oder Spenden) finanziert wurden,
- alle relevanten staatlichen und privaten (Versicherungen) Ersatz-, Entschädigungs- oder Ausfallleistungen beantragt und in Anspruch genommen wurden bzw. werden und diese Leistungen dann bei der Berechnung eines möglichen Ausgleichs berücksichtigt werden, auch wenn sie erst später bewilligt werden,
- die zur Erstattung beantragten Mehraufwendungen
 - nicht auch bei anderen Kostenträgern geltend gemacht wurden und ausschließlich für das/die im Formular angeführte/n Aktenzeichen angefallen sind,
 - nicht erneut im Rahmen der Vergütungsverhandlung bzw. Vergütungsvereinbarung geltend gemacht werden,
 - nicht den Leistungsberechtigten in Rechnung gestellt werden
- Änderungen von der Geltendmachung zugrundeliegenden Sachverhalten unverzüglich angezeigt werden. Dies umfasst auch die Bekanntgabe anderweitig erhaltener Finanzierungsmittel.

§ 6 Rückzahlung

Der Leistungserbringer ist verpflichtet, Änderungen von Sachverhalten, die der Geltendmachung der Mehraufwendungen zugrunde liegen, unverzüglich dem Träger der Eingliederungshilfe anzuzeigen. Dies umfasst auch die Bekanntgabe anderweitig erhaltener Finanzierungsmittel.

Von dem Leistungserbringer falsch getätigte Angaben führen bei einer daraus entstandenen Überzahlung zu einer Rückzahlungsverpflichtung.

§ 7 Salvatorische Klausel

Soweit einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung rechtsunwirksam sind, wird die Wirksamkeit der übrigen Vereinbarungsregelungen hiervon nicht berührt. Die Vereinbarungspartner wirken in diesem Fall darauf hin, die rechtsunwirksame Regelung durch eine vergleichbare, rechtswirksame Regelung zu ersetzen.

Berlin, den **Fehler! Unbekannter Name für Dokument-Eigenschaft.**

Träger der Eingliederungshilfe

Leistungserbringer